

Sportverein Eintracht 1896 Stuttgart e.V.



Vereinsatzung

Mitglied des Württembergische Fußballverbandes e.V.
im Landessportbund Württemberg
Mitglied des Schwäbischen Turnerbundes

Sportplatz Degerloch beim Fernsehturm

Aus der Vereinsgeschichte

Die Gründervereine des heutigen Sportverein Eintracht sind der „Fußballverein Schwaben“, gegründet 1896 und der „Fußballverein Die Blauen Elf“ gegründet 1909. Im Jahre 1911 erwirbt sich der FV Schwaben einen Sportplatz in Degerloch. Die Blauen Elf, noch auf dem seinerzeitigen Freien Exerzierplatz in Degerloch zu Hause, werden Nachbar des SV Schwaben und weihen ebenfalls 1911 ihren neuen Platz mit Clubhaus ein, den heutigen Eintrachtplatz.

Im Jahre 1913 schließt sich „Joung Fellow“, gegründet 1909, dem FV Schwaben an, weil sie durch ein behördliches Spielverbot von der Feuerbacher Heide vertrieben worden waren.

Im August 1921 wurde im Friedrichsbau die Vereinigung zwischen dem „FV Schwaben“ und dem „FV Die Blauen Elf“ vollzogen. Die Verhandlungskommissionen kamen zu dem Ergebnis, den neuen Verein unter dem Namen Sportverein Eintracht 1896 weiterzuführen. Als Vereinsfarben wurden Grün und Weiß bestimmt.

Der Sportverein Eintracht 1896 Stuttgart e.V. hat die Tradition und den Mitgliederstand des im Jahre 1945 durch Kontrollratsgesetz aufgelösten Vereines

Sportverein Eintracht 1896

übernommen.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Farben

1.1 Der Verein führt die Bezeichnung Sportverein Eintracht 1896 Stuttgart e.V.

1.2 Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart unter der Nummer 408 (2) eingetragen und hat seinen Sitz in Stuttgart. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Stuttgart.

Die Vereinsfarben sind Grün-Weiß.

§ 2 Zweck und Ziel

2.1 Der Verein mit Sitz in 70597 Stuttgart, Guts-Muths-Weg 6, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, der körperlichen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend.

2.2 Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3 Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

2.4 Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Porto, Telefon.

Der Anspruch kann nur innerhalb der Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

Soweit steuerliche Pausch- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt.

- 2.5 Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann jedoch abweichend von Satz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.
- 2.6 Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist strittig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 3 Geschäftsjahr

- 3.1 Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 1.7. bis 30.6.

§ 4 Übergeordnete Verbände

- 4.1 Der Verein ist Mitglied des Württ. Landessportbundes e.V. Er unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder (siehe 5.6)
- 4.2 Die Satzung des WLSB kann auf Wunsch beim 1. Vorsitzenden eingesehen werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Ordentliches Mitglied kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 5.2 Angehörige des Vereins im Alter bis 14 Jahren gelten als Kinder bzw. Schüler, von 14 bis 18 Jahre als Jugendliche. Sie werden in Kinder- bzw. Schüler- bzw. Jugendabteilungen zusammengefasst. Angehörige des Vereins ab 16 Jahren haben Sitz und Stimme in der Hauptversammlung (siehe 7.1.1).
- 5.3 Weitere Arten der Mitgliedschaft sind möglich (z.B. Gastmitglied). Damit verbundene Rechte und Pflichten kann der Hauptausschuss bestimmen.
- 5.4 Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Hauptausschusses (siehe 7.3.4). Voraussetzung ist eine schriftliche Anmeldung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
- 5.5 Das neue Mitglied entrichtet eine Aufnahmegebühr, deren Höhe vom Hauptausschuss bestimmt wird
- 5.6 Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört (siehe 4.1 und 4.2).
- 5.7 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Hauptausschusses durch den Ältestenrat ernannt (siehe 7.5.3).
- 5.8 Die Mitgliedschaft beginnt mit Anfang des Monats, in dem sie beantragt wird. Für die Dauer der Vereinszugehörigkeit zählt auch Zugehörigkeit nach 5.2 .
- 5.9 Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 5.9.1 durch Austritt, der nur durch schriftliche Erklärung an den 1. Vorsitzenden (mit Rückgabe der Mitgliedskarte) auf den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Erklärungsfrist von 1 Monat erfolgen kann. Bis dahin sind Mitgliedsbeiträge zu entrichten (siehe 6.1 und 6.5).
 - 5.9.2 durch den Tod.
 - 5.9.3 durch Ausschluss (siehe 11.21).
 - 5.9.4 durch Auflösung des Vereins (siehe 13).

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 6.1 Mitglieder sind mit Beginn der Mitgliedschaft (siehe 5.8) verpflichtet, Beiträge zu leisten (Aufnahmegebühr siehe 5.5). Die Höhe wird durch die Hauptversammlung festgelegt.
- 6.2 Bei besonderen Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes der Hauptausschuss den Beitrag ganz oder teilweise erlassen. Eine generelle Beitragsfreiheit von bestimmten Personengruppen (z.B. Schiedsrichter, bei Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland) kann der Hauptausschuss beschließen oder widerrufen.
- 6.3 Ehrenmitglieder sind durch Satzung von der Beitragspflicht befreit (siehe 5.7).
- 6.4 Die Beitragspflicht der Kinder bzw. Schüler und Jugendlichen (siehe 5.2) regelt der Hauptausschuss.
- 6.5 Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag festgelegt und im Voraus an den Verein zu bezahlen. Es gilt als vereinsüblich, den Beitrag durch Bankeinzugsermächtigung einziehen zu lassen. In Ausnahmefällen kann eine andere Zahlungsweise vereinbart werden. Es kann eine Mahngebühr erhoben werden, deren Höhe der Hauptausschuss festsetzt.

§ 7 Die Organe des Vereins sind:

- 7.1 Die ordentliche Hauptversammlung,
- 7.2 die außerordentliche Hauptversammlung,
- 7.3 der Hauptausschuss,
- 7.4 der Vorstand,
- 7.5 der Ältestenrat.
- 7.6 Der Ehrenvorsitzende hat in allen Organen Sitz und Stimme.
- 7.1.1 Die ordentliche Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden jährlich einberufen. Sie findet spätestens 1 Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres statt. Die ordentlichen Mitglieder und Jugendlichen ab 16 Jahren müssen spätestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden.

7.1.2 Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

Geschäftsberichte
Bericht der Kassenprüfer

Entlastung der gewählten Organe und Kassenprüfer

Neuwahlen

Beschlussfassung über Anträge

Verschiedenes

7.1.3 Anträge

müssen spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

7.1.4 Die Hauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit (1 Ja-Stimme mehr als Nein-Stimmen). Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung geändert, die eine Voraussetzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

7.1.5 Über den Verlauf der Versammlung wird Protokoll geführt, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen.

7.2.1 Die außerordentliche Hauptversammlung kann vom 1. Vorsitzenden einberufen werden.

7.2.2 Zwischen dem Einberufungstag und dem Versammlungstag müssen mindestens 3 Tage liegen.

7.2.3 Eine außerordentliche Hauptversammlung muss vom 1. Vorsitzenden einberufen werden, wenn dies der Ältestenrat oder $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Grundes, verlangen.

7.2.4 Für die Durchführung gelten die Bestimmungen wie für die ordentliche Hauptversammlung.

7.3.1 Der Hauptausschuss

setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorstand (siehe 7.4.1)
2. dem Vereinsjugendleiter/in
3. den Leitern der vorhandenen Abteilungen und ihren Jugendleitern/innen
4. mindestens 2 Beisitzern

Der Hauptausschuss kann Obmänner/frauen einschließlich Vertreter für weitere Ausschüsse benennen und mit entsprechenden Aufgaben betrauen. Sie besitzen während ihrer Tätigkeit Sitz und Stimme im Hauptausschuss.

Die unter 2. und 3. genannten Ausschussmitglieder werden vor dem Termin der Hauptversammlung durch die Jugendvollversammlung bzw. ihre Abteilungsmitglieder gewählt und der Hauptversammlung vorgestellt.

- 7.3.2 Er wird vom 1. Vorsitzenden einberufen, zur Beratung über die vorliegenden und zu unterbreitenden Angelegenheiten.
- 7.3.3 Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass der aktive Sport und die Mitgliederbetreuung in den einzelnen Abteilungen im Sinne der Satzung gefördert werden.
- 7.3.4 Er beschließt mit einfacher Mehrheit (siehe 7.1.4), ausgenommen Beschlüsse zur Person (Aufnahme, Strafe, Ehrung), die der absoluten Mehrheit bedürfen (1 Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen). Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn 1 Person mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7.3.5 Der 1. Vorsitzende kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme zuziehen und sie mit entsprechenden Aufgaben betrauen, sowie ihre Vertretungsvollmacht bestimmen.
- 7.3.6 Er führt Protokoll über seine Verhandlungen.

7.4.1 Der Vorstand

besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden und seinen Stellvertretern,

dem Hauptkassier

dem Beitragskassier

dem Schriftführer

einem Beisitzer oder dessen Stellvertreter.

Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

7.4.2 Er wird bei Bedarf vom 1. Vorsitzenden oder in dessen Auftrag vom Stellvertreter einberufen.

7.4.3 Er erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

7.4.4 Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit (siehe 7.1.4 und 7.3.4). Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

7.4.5 Er kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme zuziehen.

7.4.6 Er führt über seine Verhandlungen Protokoll und hat dem Hauptausschuss zu berichten.

7.5.1 Der Ältestenrat

besteht aus einem Vorsitzende, 4 ordentlichen Beisitzern und 2 stellvertretenden Beisitzern. Ein Hauptausschussmitglied kann nicht in den Ältestenrat gewählt werden.

7.5.2 Er kann von seinem Vorsitzenden oder in dessen Auftrag von einem ordentlichen Beisitzer einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn dies Vorstand oder Hauptausschuss beantragen.

- 7.5.3 Er ernennt Ehrenmitglieder (siehe 5.7) auf Vorschlag des Hauptausschusses. Er kann vom 1. Vorsitzenden die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung verlangen (siehe 7.2.3). Er schlichtet persönliche Streitigkeiten innerhalb des Vereins.
- 7.5.4 Er beschließt mit absoluter Mehrheit (siehe 7.3.4). Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 gewählte Mitglieder anwesend sind.
- 7.5.5 Er führt über seine Verhandlungen Protokoll.

§ 8 Abteilungen

- 8.1 Für Die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden durch den Beschluss des Hauptausschusses Abteilungen gebildet.
- 8.2 Die Abteilungen werden durch die Abteilungsleiter, ihre Stellvertreter, den Jugendleitern und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.
- 8.3 Die Abteilungen arbeiten im Rahmen der Satzung des Vereins und des zuständigen Fachverbandes fachlich selbständig. Sie sind gegenüber den Organen des Vereins auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet. Der Vorstand ist unaufgefordert zu unterrichten, wenn Interessen des Gesamtvereins oder anderer Abteilungen berührt werden.
- 8.4 Die Abteilungen sind zur Führung einer Abteilungskasse berechtigt.

Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu verbuchen. Bei Auflösung, Selbständigmachung oder geschlossenem Übertritt einer dem Verein angehörenden Abteilung zu einem anderen Verein verbleibt das gesamte Vermögen der Abteilung beim Hauptverein.
- 8.5 Geschäftsordnungen der Abteilungen unterliegen der Vereinsatzung und bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

§ 9 Jugendordnung

- 9.1 Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder noch in Jugendmannschaften aktiv Spielenden und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im Verein.
- 9.2 Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.
- 9.3 Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Vereinsjugendausschuss. Dieser besteht aus:
- der oder dem Vereinsjugendleiter/in;
- der oder dem Vereinsjugendsprecher/in (weiblich und männlich);
- weiteren Mitarbeiter/innen.
- Die Mitarbeiter des Jugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Vereinsjugendsprecher/innen dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 9.4 Der oder die Vereinsjugendleiter/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Hauptausschuss und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder sie leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.
- 9.5 Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.

- 9.6 Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Hauptausschuss in Kraft.

§ 10 Der 1. Vorsitzende

- 10.1 Er ist der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)
- 10.2 Er kann im Falle seiner Verhinderung seine Befugnisse vorübergehend auf einen Stellvertreter übertragen.

§ 11 Strafbestimmungen

- 11.01 Die Mitglieder unterliegen einer Strafgewalt. Mitglieder gemäß 5.2 nicht nach 11.22.
- 11.02 Ein betroffenes Mitglied muss mit einer Frist von 8 Tagen zur Verhandlung eingeladen werden. Ausnahme 11.11.3.
- 11.03 Eine Verhandlung in Abwesenheit des betroffenen Mitglieds ist möglich bei Nichterscheinen ohne triftigen Grund oder bei erneutem Nichterscheinen.
- 11.04 Ein Strafbeschluss in Abwesenheit muss schriftlich mitgeteilt werden.
- 11.05 Während der Beratung und Beschlussfassung über das Strafmaß darf das betroffene Mitglied nicht anwesend sein.
- 11.06 Beschlüsse bedürfen der absoluten Mehrheit (siehe 7.3.4).
- 11.07 Eine Berufung muss mindestens innerhalb von 14 Tagen beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein, der sie an das Berufungsorgan weiterleitet.
- 11.08 Beschlüsse des Berufungsorganes sind endgültig.
- 11.10 Strafgrund

- 11.11.1 Vorsätzlicher *und* grober Verstoß gegen diese Satzung, oder gegen das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins, oder gegen die Disziplin oder die Sportkameradschaft.
- 11.11.2 Unehrenhaftes Verhalten.
- 11.11.3 Beitragsrückstände nach Mahnung, für mehr als 1 Jahr.
- 11.12 Verfehlungen nach 11.11.1, die nicht auf Vorsatz beruhen.
- 11.13 Verfehlungen nach 11.11.1, die weder auf Vorsatz beruhen noch einen groben Verstoß darstellen.
- 11.20 Strafmaß
- 11.21 Ausschluss (siehe 5.9.3) für Strafgrund nach 11.11.1 bis 11.11.3, allein oder zusätzlich nach 11.22 bis 11.24.
- 11.22 Geldstrafe bis höchstens 200,-- DM für Strafgrund nach 11.11.1 bis 11.11.3, allein oder zusätzlich nach 11.23 und 11.24.
- 11.23 Verweis für Strafgrund 11.13, allein oder zusätzlich nach 11.24.
- 11.24 Sperre von der Sportausübung bis höchstens 12 Monate für Strafgrund nach 11.13 allein oder zusätzlich nach 11.23.
- 11.30 Straforgan
- 11.31 für Ausschluss (11.21) der Hauptausschuss, mit Berufung an den Ältestenrat,
- 11.32 im übrigen (11.22 bis 11.24) der Vorstand, mit Berufung an den Hauptausschuss.

§ 12 Ehrenordnung

- 12.1 Über Ehrungen bestehen besondere Richtlinien als Anlagen zu dieser Satzung.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 13.1 Den Beschluss der Auflösung kann nur eine Hauptversammlung fassen, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist.
- 13.2 Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
- 13.3 Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung die Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- 13.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 14 Vereinshaftung

- 14.1 Der Verein haftet nicht für die in Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Bargeldbeträge.

Die Übereinstimmung mit den Protokollen vom 14.6.2013 bestätigt

Der 1. Vorsitzende:

gez. E. Fritz

Der 2. Schriftführer

gez. B. Morhardt

Der stellvertr. Vorsitzende:

gez. P. Morhardt

Wir haben am 09.09.2013 in das Vereinsregister des vorgenannten Vereins, Ver.Reg.Nr. 408 unter lfd.Nr. 2 eingetragen:

Die Mitgliedsversammlung vom 14. Juni 2013 hat die Änderung der Satzung in § 2 (Zweck und Ziel) und § 13 (Auflösung des Vereins) neu gefasst und beschlossen.

Stuttgart, den 09.09.2013

Amtsgericht – Vereinsregister

gez. Frau Michaelis

Justizinspektorin